

Klausur 2

Aufgabe 1

Kommunalpolitiker Klaus Kinzig (K) ist für markante Positionen und wenig einfühlsame Kommunikationsformen bekannt. Es kam daher in den vergangenen Jahren des Öfteren vor, dass Unbekannte vor seinem Einfamilienhaus am Rotenbühl in Saarbrücken randaliert haben. Bereits mehrfach wurde die Fassade des Hauses verunstaltet, in drei Fällen wurden auch Scheiben des Hauses eingeschlagen, zuletzt im November 2018.

Anfang Dezember 2018 hat K an seiner Hausfassade eine Videokamera installieren lassen. K möchte durch diese Maßnahme sein Eigentum sowie seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder schützen.

Die installierte Kamera nimmt die Fassade nebst Haustür des Wohnhauses des K auf, darüber hinaus werden auch der Gehweg vor dem Haus, die Straße sowie der Eingangsbereich eines Wohnhauses auf der gegenüberliegenden Straßenseite aufgezeichnet. Die Kameraaufzeichnung erfolgt auf einer Festplatte, die ausschließlich für K zugänglich ist. Ein Bildschirm ist an dem System nicht angeschlossen, sodass gespeicherte Aufnahmen nur durch Anschluss eines Computers eingesehen werden können. Es wird ein Zeitraum von 48 Stunden aufgezeichnet, wobei die bestehende Aufzeichnung durch die neue Aufzeichnung überschrieben werden.

Im Januar 2019 wirft ein Aktivist einen faustgroßen Stein durch das der Straße zugewandte Küchenfenster des K. Aufgrund der Kameraaufzeichnung kann der Täter später durch die Strafverfolgungsbehörden ermittelt werden.

Aufgrund der umfassenden Presseberichterstattung wird auch die Datenschutzaufsicht auf den Vorfall aufmerksam. Behördenleiterin Monique Hänsel ist sich unschlüssig, ob sie die Videoaufzeichnung durch K näher unter die Lupe nehmen sollte. Sie ordnet dazu zunächst die Prüfung an, ob die von K vorgenommene Videoaufzeichnung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unterfällt.

Frage: Ist der Anwendungsbereich der DS-GVO eröffnet?

Aufgabe 2

Das Modeunternehmen Diesel (D) vermarktet unter dem Namen „Only the Brave“ (engl. sinngemäß: „Nur [für] die Mutigen“) einen markanten Herrenduft. Der Vertrieb in Deutschland erfolgt durch die D GmbH.

Der Flakon, der den Duft umgibt, wurde von Produktdesigner Paolo (P) entworfen und soll den markanten Duft unterstreichen (*siehe untenstehende Abbildung*). P hat D ein ausschließliches Verwertungsrecht an der Form des Flakons eingeräumt.



Rentnerin Traudi (R), gelernte Parfümeriefachverkäuferin, stattet ihrem alten Arbeitgeber, der Parfümerie des Kuno (K), regelmäßig einen Besuch ab, wenn sie Geschenke für Freunde und Verwandte benötigt. Als R anlässlich eines runden Geburtstages im August 2019 bei K einkauft, erhält sie als besondere Zugabe einen Flakon des Parfums „Only the Brave“ für einen geringen Mehrpreis zu ihrem Einkauf dazu. Das Parfum hatte K im üblichen Wege über einen von D autorisierten Vertriebs Händler bezogen.



Das Parfüm verschenkt R alsbald an ihren pubertierenden Enkel Egon (E). E weiß dies zwar zu schätzen, leider gefällt ihm der Duft jedoch überhaupt nicht. E bietet das Parfum daher mittels einer Verkaufsanzeige auf einem Kleinanzeigenportal im Internet zum Verkauf an. Das Angebot bebildert E mit einem selbst angefertigten Foto des Parfumflakons.

D ist über den privaten Handel mit dem Parfum nicht erfreut. Er meint, die Abbildung des Parfumflakons im Internet sei nicht gestattet.

Kann D von E Unterlassung der Abbildung des Flakons auf dem Kleinanzeigenportal verlangen?

Aufgabe 3

Der wissenschaftliche Fachverlag Iuridicus (I) hat in der ersten Juliwoche mit einem großen Stand auf einer fünftägigen Jobmesse für juristische Berufe teilgenommen. In Ermangelung eigenen Equipments hatte I von der Messeprofi GmbH (M) zwei „Präsentationspakete“ angemietet: Ein Paket bestehend aus einem Notebook sowie einem Full-HD-Beamer, ferner ein Paket bestehend aus einem Notebook und einem 65-Zoll-Präsentationsmonitor. Für beide Pakete war ein Mietpreis von jeweils 500 Euro (100 Euro pro Werktag) vereinbart. Der tägliche Mietpreis eines Messepaketes setzt sich zu jeweils 50 Euro aus dem Notebook und zu 50 Euro aus dem Anzeigegerät zusammen.

Direkt am ersten Messetag kommt es infolge einer unbemerkt beschädigten Isolation des Netzkabels eines Notebooks – die bereits bei Überlassung an I vorlag – zu einem kleinen Schwelbrand an dem von I ausgelegten Teppichboden, der mit dem Logo von I bedruckt ist. Der Brand wird schnell gelöscht, am Teppichboden entsteht jedoch ein Schaden von 1.000 Euro. Am letzten Messetag fiel zudem der von M überlassene Beamer aus. Da M trotz sofortiger Mängelanzeige seitens I kein Ersatzgerät bereitstellen kann, hat I für das zum Messepaket gehörende Notebook an diesem Tag ebenfalls keine Verwendung mehr.

Frage 1: Kann I Ersatz des Schadens an dem Teppichboden verlangen?

Frage 2: Ist I verpflichtet, den gesamten Mietpreis (1.000 Euro) zu entrichten?

Hinweise für die Bearbeitung

Zu den Aufgaben ist jeweils ein Gutachten zu erstellen, das – notfalls im Hilfgutachten – zu allen relevanten Punkten der jeweiligen Fallfrage Stellung bezieht. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Stunden. Viel Erfolg!